



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

☐ Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
☒ Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Grevenbroich, 28.04.2014

db. 29.04.14 g
Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 10
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Lansen
Etage / Zimmer
6 652
Telefon
02181/601-6112
Telefax
02181/601-6199
e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

Gesetzentwurf zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 08.04.2014, 00.13.25

Az.: 61.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss ist der vom Landeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr sehr kritisch zu betrachten.

Die einschneidenden Änderungen bei der Verwaltungsstruktur bedeuten eine einseitige Aufwertung des Ruhrgebiets zu Lasten aller sonstigen vorhandenen Gremien und Zusammenschlüsse (Bezirksregierungen und Regionen) innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalens.

Erhebliche Bedenken bestehen insbesondere gegen die, ab dem Jahr 2020 vorgesehene, direkte Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Verbandsgebietes. Eine Direktwahl wird bislang selbst den Entscheidungsgremien der Bezirksregierungen und der Landschaftsversammlungen nicht zugestanden. Der Gesetzentwurf schafft vor diesem Hintergrund eine unangemessene und politisch nicht zu akzeptierende Privilegierung des Regionalverbandes Ruhr.

Ebenso kritisch ist das Vorhaben zu sehen, Beitritts- und Kündigungsmöglichkeiten für die Kommunen zu streichen. Durch diese Regelung entsteht eine erzwungene Zwangsmitgliedschaft auch für Kommunen, die die Bedingungen des neuen Gesetzes nicht akzeptieren.

Auch besteht aus hiesiger Sicht die Gefahr, dass durch die zusätzlichen inhaltlichen Kompetenzen des RVR, Personalressourcen der Bezirksregierungen gebunden bzw. von dort verlagert werden.



Insgesamt sollte es Aufgabe der Landespolitik sein, für eine landesweit gleichberechtigte Entwicklung Sorge zu tragen. Dies ist nur durch eine durchgängig einheitliche Kompetenzverteilung und eine klare Organisationsstruktur innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Es darf keine einzelne Sonderzone mit Sonderrechten in NRW festgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'HJP 29/4'.

Hans-Jürgen Petrauschke

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. [unclear]'.